

Ich sage JA und mache mit, der Gemeinde Horw zuliebe.

Gegen 10 000 Mobilfunkantennen wurden bisher hierzulande gebaut und täglich werden es mehr. Alleine in Horw sind neben den 12 bestehenden Antennen zusätzlich drei weitere geplant.

Noch immer lässt der Bund erforschen, wie schädlich die Strahlung dieser Antennenwälder ist.

Mobilfunkantennen unterliegen nicht den regulären Bauvorschriften. Sämtlichen Mobilfunkbetreiber steht es daher frei, jederzeit Antennen in beliebiger Anzahl und Höhe und mit unbeschränkter Sendeleistung zu erstellen, solange die Einhaltung der Strahlungsgrenzwerte deklariert wird.

Eine Rücksichtnahme auf Orts- und Landschaftsbilder, die Nachbarschaft und die Natur ist dabei zweitrangig.

Es fehlt die gesetzliche Grundlage zur Beantwortung der Frage, wie hoch eine Antennenanlage in einer Wohnzone überhaupt sein darf. Eine diesbezügliche Frage kann von der Gemeindebehörde nicht beantwortet werden. Es ist sinnlos und unverständlich, dass von der Behörde einerseits strenge und kostspielige Vorschriften zum Schutz von Orts- und Landschaftsbildern erlassen werden und andererseits Mobilfunkantennen-Anlagen bewilligt werden müssen, welche diese Vorschriften in schwerst wiegender Weise verletzen.

Dieser Zustand stört uns; dagegen wehren wir uns.

Diese unbefriedigende Gesetzeslücke muss und kann geschlossen werden.

Wir verlangen daher die Änderung der Horwer Bau- und Zonenordnung in dem Sinne, dass technische Anlagen in Wohngebieten geltende Firsthöhen nicht überschreiten dürfen und als Folge Sendeleistungen reduziert werden müssen.

Unterschreiben auch Sie unsere Initiative und senden Sie die Karte umgehend zurück. – Danke.

Horwer Interessengemeinschaft für unbeschwertes Wohnen/HIFUW, 6048 Horw

www.hifuw.ch.vu

Vielen Dank für Ihre Spende auf Postscheck-Konto-Nr. 60-490018-2
(allfällige Überschüsse fliessen gemeinnützigen Organen in Horw zu).

hier abtrennen



Gemeindeinitiative zum Schutz von Mensch und Wohnraum vor Grossantennen.



Gestützt auf §38 des Gemeindegesetzes beantragen die unterzeichnenden Stimmberechtigten der Gemeinde Horw in Form des Entwurfs:

Das Bau- und Zonenreglement der Gemeinde Horw vom 1. Dezember 1996 ist wie folgt zu ändern:

“In Bauzonen dürfen Dachaufbauten und Anlagen die zulässige Firsthöhe nicht überschreiten. Auf Attikageschossen sind Dachaufbauten und Anlagen von höchstens 2m Höhe zulässig. Davon ausgenommen sind technisch notwendige Bauteile.

In Bauzonen, die keine Vorschriften über die Gebäude- oder Firsthöhe kennen, dürfen Anlagen die Höhe von 8.50m, gemessen ab dem gewachsenen Terrain, nicht überschreiten.”

Name	Vorname	Geburtsdatum (Tag, Monat, Jahr)	Wohnadresse (Strasse+Hausnummer)	Unterschrift	Kontrolle leer lassen

Amtlich veröffentlicht am: 15. April 2006

Wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für ein Volksbegehren fälscht (Art. 282 des Strafgesetzbuches) oder wer bei der Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt (Art. 281 des Strafgesetzbuches) macht sich strafbar.

Diese Unterschriftenliste enthält (in Worten:.....) gültige Unterschriften von Stimmberechtigten der Gemeinde Horw.

Horw, den der Stimmregisterführer

Initiativkomitee: 1 Gregor Schoch, Stutzrain 51, 6005 St. Niklausen
2 Kurt Koch, Chäppeliweg 9, 6048 Horw
3 Werner Zurflüh, Dornimatte 18, 6047 Kastanienbaum

Die unterzeichneten Stimmberechtigten ermächtigen das Initiativkomitee, die Initiative mit Mehrheitsbeschluss zurückzuziehen.

Ablauf der Sammlungsfrist: 13. Juni 2006

Diese Unterschriftenliste ist sofort, spätestens aber bis 6. Juni 2006 abzusenden.